STATUTEN
der
E'SLECKER SETZGROMPEREGENOSSENSCHAFT

Syndicat des Producteurs de Plants de Pommes de Terre

SYNPLANTS

SATZUNG

		Seite
Kapitel I	Name, Sitz und Dauer	3
Kapitel II	Zweck und Gegenstand	3
Kapitel III	Mitgliedschaft	4
Kapitel IV	Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder	6
Kapitel V	Organe der Genossenschaft	7
Kapitel VI	Finanzen und Rechnungswesen	12
Kapitel VII	Satzungsänderung Auflösung	13
Kapitel VIII	Schlussbestimmungen	14

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 14. Dezember 2007 der E'slecker Setzgromperegenossenschaft, landwirtschaftliche Genossenschaft gebildet durch Privaturkunde vom 2. Oktober 1945, wird die Genossenschaftsatzung abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

KAPITEL I: NAME, SITZ UND DAUER

Artikel 1 - Name, Rechtsform

Die Genossenschaft trägt den Namen: «E'slecker Setzgromperegenossenschaft» (« Syndicat des producteurs de plants de pommes de terre », Kurzfassung « Synplants »). Sie ist eine landwirtschaftliche Genossenschaft gemäß dem großherzoglichen Beschluss vom 17. September 1945, abgeändert durch das Gesetz vom 25. August 1986.

Artikel 2 - Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Clerf.

Artikel 3 - Dauer

Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

KAPITEL II: ZWECK UND GEGENSTAND

Artikel 4 - Zweck und Gegenstand

A) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Unterstützung der Einzelwirtschaften der Mitglieder durch genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb.

B) Die Genossenschaft bezweckt:

a) die Förderung der Erzeugung von einwandfreien Pflanzkartoffeln,
b) die Förderung der Erzeugung von Speise-, Futter- und sonstigen Kartoffeln,
c) die Lagerung und Aufbereitung, den gemeinschaftlichen Absatz und die sonstige Verwertung der anfallenden Kartoffeln,
d) die eventuelle Transformation von Kartoffeln und Herstellung von Kartoffelprodukten.

C) Gegenstand der Genossenschaft ist:

a) die gemeinschaftliche Organisation der Pflanzkartoffelvermehrung sowie die Betreuung der Vermehrungsbetriebe,
b) die gemeinschaftliche Beschaffung und Erzeugung von hochwertigem Pflanzgut,
c) die gemeinschaftliche Beschaffung der benötigten Hilfs- und Betriebsmittel,
d) die eigene Züchtung von hochwertigem Pflanzgut sowie deren Anmeldung zur Sortenzulassung und zum Sortenschutz,
e) die Erhaltungszucht von Sorten, bei denen der EU-Sortenschutz ausgelaufen ist,
f) die gemeinschaftliche Errichtung und Schaffung von zweckdienlichen Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung und Aufbereitung der unter B) bezeichneten Waren,
g) die Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften zur Förderung und Unterstützung des eigenen Zweckes,
h) sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die einen positiven Einfluss, direkt oder indirekt, auf die Genossenschaft und auf deren Mitglieder haben können.

KAPITEL III: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

A) Die Mitgliedschaft können erwerben:
   a. alle Landwirte,
   b. alle landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften sowie
   c. alle Fusionsbetriebe,

   die ein landwirtschaftliches Anwesen bewirtschaften, das die allgemeinen Voraussetzungen zur einwandfreien Pflanzguterzeugung erfüllt oder sich mit der Erzeugung von Kartoffeln befasst. Dabei können folgende Betriebsformen unterschieden werden:
   a. Mit **Betrieb** wird ein Landwirt bezeichnet, der sein landwirtschaftliches Anwesen alleine bewirtschaftet. Der Betriebsinhaber ist persönlich zeichnungs- und stimmberechtigt.
   b. Eine **Betriebsgemeinschaft** ist ein Familienbetrieb mit Gesellschaftsvertrag zwischen zwei oder mehreren Familienangehörigen (z.B. Vater und Sohn, Geschwister, Neffen). Ein Titular ist zeichnungs- und stimmberechtigt.
   c. Eine **Fusion** ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben welche eine einzige Einheit bilden. Die einzelnen Betriebsnummern sind zu einer gemeinsamen Betriebsnummer zusammengeschmolzen. Ein Titular ist zeichnungs- und stimmberechtigt.

   Als Mitgliedschaft wird der Beitritt einer der vorgenannten Betriebsformen zur Genossenschaft bezeichnet. Die Betriebsform hat keinen Einfluss auf die Gewichtung der Mitgliedschaft. Alle eingetragenen Mitglieder sind gleichberechtigt und werden in der gegenwärtigen Satzung als **Mitglied** definiert.

B) Die Mitgliedschaft kann durch Rechtsnachfolge gemäß Artikel 9 der Satzung erworben werden.

C) Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftlich an den Vorstand gerichtetes Beitrittsansuchen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten mit einfacher Mehrheit über das Ansuchen.
   a. Wird das Ansuchen abgelehnt, so ist dieser Beschluss dem Antragsteller ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Es gibt keine Berufungsmöglichkeit des Gesuchstellers.
   b. Wird das Ansuchen angenommen, so hat der Antragsteller eine Beitrittserklärung eigenhändig zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nachdem Kartoffeln für die Genossenschaft gepflanzt sowie, im Fall von Pflanzkartoffeln, zur Anerkennung angemeldet sind und das gemäß nachfolgendem Punkt c) festgesetzte Eintrittsgeld bezahlt wurde. Die Geschäftsanteile sowie der Jahresbeitrag werden erst dann gemäß Artikel 35 der Satzung eingezogen.
   c. Das Eintrittsgeld wird während den ersten fünf Produktionsjahren im Verhältnis zu den Anbauflächen erhoben und ist nicht an die Mitglieder rückzahlbar. Jährlich wird der Betrag auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 6 - Überlassung und Änderung der Mitgliedschaft

Da Geschäftsanteile gemäß Artikel 4 des abgeänderten großherzoglichen Beschlusses vom 17. September 1945 grundsätzlich unübertragbar sind, können sie nur an einen Betriebsnachfolger überlassen werden. Wer demnach, ohne Mitglied zu sein, durch Überlassung die nominellen Geschäftsanteile eines abtretenden Mitgliedes übernommen hat und die Bestimmungen laut Art. 5 erfüllt, kann auf Antrag hin als Mitglied an Stelle des Abtretenden angenommen werden. In diesem Fall braucht das neue Mitglied kein Eintrittsgeld zu zahlen und übernimmt die Rechte und Pflichten des Abtretenden.

Die Überlassung der Mitgliedschaft muss zudem vom (von den) vormaligen und dem/den neuen Betriebsinhaber(n) schriftlich bestätigt werden. Entsprechende Vordrucke stehen bei der Genossenschaft zur Verfügung.

Bei der Gründung von Betriebsgemeinschaften und Fusionen gilt folgende Regelung:

1. Geht ein Mitglied eine Fusion mit einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem sonstigen Betrieb (Nicht-Mitglied der Genossenschaft) ein, so übernimmt die Fusion dann die Rechte und Pflichten der vorherigen Mitglieder, sowie alle Produktionsrechte und Geschäftsanteile. Der Genossenschaft muss aber ein Titular dieser neuen Mitgliedschaft mitgeteilt werden, welcher dann zeichnungs- und stimmberechtigt ist. Die gleiche Regelung gilt bei der Gründung von Betriebsgemeinschaften.

   Das neue Mitglied wird nicht wie eine neue Mitgliedschaft behandelt, soweit wenigstens einer von den neuen Gesellschaftern ein aktiv produzierendes Mitglied vor der Fusionierung war. Es ist in dem Fall auch kein Eintrittsgeld geschuldet.

2. Anträge für eine neue Mitgliedschaft von einem Fusionsbetrieb oder einer Betriebsgemeinschaft, denen als Gesellschafter ein vormals inaktives Mitglied der Genossenschaft angeschlossen ist, das während der letzten 5 Jahren keine Produktion für die Genossenschaft mehr getätigt hat, gehören in den Entscheidungsbereich des Vorstandes.

3. Da die Geschäftsguthaben der einzelnen Gesellschafter nur bis zur Fusion einzeln geführt wurden, sollten die Beteiligten, ab diesem Datum die gemeinsamen Geschäftsguthaben in ihrem jeweiligen Fusionsvertrag selbst abklären und festhalten.

Artikel 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a. freiwilligen Austritt bzw. Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes,
b. Tod beziehungsweise Auflösung im Falle einer juristischen Person,
c. durch Ausschluss.

Artikel 8 - Kündigung durch ein Mitglied

Bei Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes beziehungsweise freiwilligem Austritt aus der Genossenschaft, ist eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand einzureichen. Das Mitglied verliert ab dem Kündigungsdatum alle Rechte und ist von allen Pflichten entbunden. Erst drei Jahre nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft (Kündigungsdatum) erfolgt die Rückzahlung des Nennwertes der Geschäftsanteile unter Abzug von Verlustabschreibungen gemäß Artikel 39.

Es ist dem austretenden Mitglied, also derselben offiziellen Betriebsnummer nicht gestattet, innerhalb dieser drei Jahre eine neue Mitgliedschaft gemäß Artikel5 zu erwerben. Eine Kündigung kann innerhalb von drei Jahren nach Kündigungsdatum zu jeder Zeit widerrufen werden. Sie gilt dann als null und nichtig.

Artikel 9 - Ausscheiden durch Tod

Bei Ableben eines Mitgliedes können die Erben die Auflösung der Genossenschaft nicht verlangen. Die Erben haben auch kein Anrecht auf die Infrastruktur, das Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft.

Sie dürfen den Nennwert der Geschäftsanteile des Verstorbenen unter Abzug von Verlustabschreibungen gemäß Artikel 39 zurückfordern. Die Rückzahlung erfolgt allerdings erst drei Jahre nach dem Todesdatum.

Sie dürfen aber auch innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesdatum dem Vorstand einen Rechtsnachfolger des Verstorbenen melden, der die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten des verstorbenen und somit ausgeschiedenen Mitgliedes fortsetzt.

Die Erben oder der Rechtsnachfolger bleiben solidarisch haftbar für die durch den Verstorbenen bis zum Todestag eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 10 - Ausschluss eines Mitglieds

A) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:

   a. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat,

   b. es den Bestimmungen der geltenden Statuten oder interner Anordnungen zuwiderhandelt,

   c. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

B) Der Beschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung oder Vorladung und ist innerhalb acht Tagen dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C) Das Mitglied verliert ab Beschlussfassung des Vorstandes alle Rechte und ist von allen Pflichten entbunden. Erst drei Jahre nach dem Ausschluss (Datum der Beschlussfassung des Vorstandes) erfolgt die Rückzahlung des Nennwertes der Geschäftsanteile unter Abzug von Verlustabschreibungen gemäß Artikel39.

KAPITEL IV: RECHTSVERHÄLTNIS DER GENOSSENSCHAFT UND DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

Artikel 11 - Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitglieder

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder wird durch die gegenwärtige Satzung, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des abgeänderten großherzoglichen Beschlusses vom 17. September 1945, geregelt.

Artikel 12 - Nachschusspflicht der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften alle Genossenschaftsmitglieder individuell bis zu einer Haftsumme von 500,00 EURO pro Mitgliedschaft.

Artikel 13 - Rechte der Mitglieder und das Produktionsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht:

a) auf eine Stimme, unabhängig von den gezeichneten Geschäftsanteilen, außer bei Abstimmung über eine Änderung der Satzung und der Auflösung der Genossenschaft gemäß Artikel 41 und Artikel 42.
b) an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen vorzutragen,
c) aktives und passives Wahlrecht auszuüben,
d) alle Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,
e) sich an der Produktion von Kartoffeln zu beteiligen. Das Produktionsrecht berechtigt jedes einzelne Mitglied, zur Beteiligung an der Gesamtproduktion der Genossenschaft. Bei Steigerung oder Rückgang der Gesamtanbaufläche der Genossenschaft müssen die Schwankungen im Verhältnis zur langjährigen Anbaufläche der einzelnen Mitglieder auf sämtliche Mitglieder verteilt werden.

Einem Mitglied, welches der Geschäftsordnung oder den Bestimmungen des staatlichen Saatenanerkennungsreglementes zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes das Produktionsrecht reduziert oder entzogen werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied innerhalb acht Tagen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausnahmeregelung:

Wenn ein Betrieb mit der Produktion aufhört, so verliert das Mitglied sofort die vorgenannten Rechte (siehe Artikel 13 a) b) c) und d)) und das Produktionsrecht (siehe Artikel 13 e)) erlischt nach 5 Jahren und bis zur Wiederaufnahme der Kartoffelproduktion für die Genossenschaft. Das Produktionsrecht wird dann vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt. Die gleiche Regelung gilt für inaktive Mitglieder, die nicht an der Kartoffelproduktion beteiligt sind.

Artikel 14 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

a) die Tätigkeit der Genossenschaft zu unterstützen,
b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen.

KAPITEL V: ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 15 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

Die Generalversammlung

Artikel 16 - Einberufung der Generalversammlung, Berufungsrecht der Minderheit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Die Generalversammlung muss jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen werden und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann zu jeder Zeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb 21 Tagen nach Antragstellung.

Die Einberufung der Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vorher durch persönliche Zuschrift (aktive Mitglieder) und mittels einer Anzeige in einer landwirtschaftlichen Zeitung bekanntzumachen.

Artikel 17 - Rechte der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fälle, und zwar:

1. Besetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses und Verlustdeckung durch die Rücklagen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes,
6. Auslegung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung bei Meinungsverschiedenheiten, wenn diesbezüglich der Vorstand und der Aufsichtsrat in vorausgegangener gemeinsamer Sitzung keine Lösung treffen konnten,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 18 – Generalversammlung und Abstimmung

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme gemäß Artikel13 dieser Satzung.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Ausgenommen bei Satzungsänderungen (Artikel 41) und bei Auflösung der Genossenschaft (Artikel 42), beschließt die Generalversammlung über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist nur dann gültig, wenn der Gegenstand bei Einberufen der Generalversammlung auf der Tagesordnung angegeben war. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

Geheime Abstimmung findet statt:

1. bei Wahlen,
2. bei personenbezogenen Fragen oder,
3. wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Artikel 19 - Stimmvollmacht

In der Ausübung ihres Stimmrechtes können sich die Mitglieder nur durch einen volljährigen Betriebsangehörigen vertreten lassen, sofern jeweils eine schriftliche Vollmacht des Zeichnungs- und Stimmberechtigten vorliegt.

Artikel 20 - Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in das Protokoll gestattet. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Der Vorstand

Artikel 21 - Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden für eine Mandatsperiode von sechs Jahren von der Generalversammlung gewählt, vorbehaltlich folgender Bestimmung:

a) der Vorstand wird alle 3 Jahre um die Hälfte erneuert,
b) die erste Austrittsserie, und zwar die kleinere Hälfte, wird durch das Los bestimmt,
c) der Präsident fällt in die zweite Austrittsserie von sechs Jahren.

Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Ältere als gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der Genossenschaft und aktiv an der Produktion beteiligt sein. Sie dürfen dem Aufsichtsrat nicht gleichzeitig angehören.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist begrenzt auf die Vollendung des 65. Lebensjahres beziehungsweise endet mit der Einstellung der Produktion für die Genossenschaft. Die von dieser Bestimmung betroffenen Vorstandsmitglieder dürfen ihr Mandat bis zur ihrer nächsten Austrittsserie weiterführen.

Artikel 22 - Kandidaturen und Wiederwahl

Kandidaturerklärungen sind mindestens drei Tage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum bis 12:00 Uhr schriftlich an die Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder kandidieren von Rechtswegen, falls sie nicht eine gegenteilige Erklärung (Demission), wenigstens fünf Tage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum bis 12:00 Uhr, schriftlich an die Geschäftsstelle der Genossenschaft abgeben.

Artikel 23 - Präsident, Vize-Präsident und Leitung der Vorstandssitzung

Die Vorstandsmitglieder wählen untereinander einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten bevor die zwei Austrittsserien festgelegt werden.

Der Präsident, oder vertretungsweise der Vize-Präsident, leitet die Vorstandssitzung.

Artikel 24 - Mandatsniederlegung und Tod eines Vorstandsmitgliedes

Erklärungen bezüglich Mandatsniederlegung von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen.

Verstorbene oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Generalversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt.

Bei einem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, muss der Präsident oder sein Stellvertreter innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese hat dann Neuwahlen vorzunehmen.

Im Falle der Amtsniederlegung sämtlicher Vorstandsmitglieder sind die Entlassungsgesuche beziehungsweise das Kollektiventlassungsgesuch an den Präsidenten des Aufsichtsrates zu richten. Dieser muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung für Neuwahlen einberufen.

Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die alten Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, dass sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigt haben.

Artikel 25 - Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Führung des Genossenschaftsregisters,
2. die Ausstellung der Geschäftsanteile an die Mitglieder,
3. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft,
4. die Aufstellung der Geschäftsordnung,
5. die Festsetzung der Tagesordnung der Generalversammlung,
6. die verantwortliche Zeichnung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz,
7. die Ernennung und Entlassung mit absoluter Stimmenmehrheit des (der) Geschäftsführers (-in) und des Personals der Geschäftsführung sowie die Bestimmung der Rahmenbedingungen der Anstellung und der Bezüge.

Die Vorstandsmitglieder haben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Angelegenheiten der Genossenschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Zu Besprechungen und Beratungen rein technischer oder buchhalterischer Natur ist der Vorstand ermächtigt, einen Beirat, dem auch Nichtmitglieder der Genossenschaft angehören können, zu Rate zu ziehen. Dieser Beirat kann den Vorstandssitzungen beiwohnen, verfügt allerdings über kein Stimmrecht.

Artikel 26 - Einberufung des Vorstands und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidenten zusammen. Dies erfolgt so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern. Die Einberufung einer Vorstandsversammlung kann auch von vier Mitgliedern des Vorstandes kollektiv verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, unbeschadet des Artikel25 Punkt 7. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters entscheidend.

Artikel 27 - Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so wird seine Stellungnahme kurzgefaßt in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Artikel 28 - Prokura

Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer.

Für laufende Geschäftsabschlüsse kann der Vorstand, im Sinne einer schnelleren und moderneren Abwicklung der Geschäfte, dem Geschäftsführer die Vollmacht bezüglich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Genossenschaft sowie der Geschäftsführung und der Verwaltung erteilen und wieder entziehen.

Für wichtige Dokumente und Unterlagen sowie die Einsicht wichtiger eingehender und ausgehender Korrespondenz, sei es in Papierform (u.a. Brief, Fax) oder auf elektronischem Weg (u.a. E-Mail), Banküberweisungen und andere Finanztransaktionen genügen zur gültigen Vertretung der Genossenschaft Dritten gegenüber, die gemeinsamen Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Geschäftsführer / Direktor
- Eventuelle Unterschrift einer Person z.B. Angestellte(r), welche dazu Prokura vom Vorstand erhält. Diese Ernennung ist willkürlich.

Artikel 29 - Entschädigungen für Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Reisen und außerordentliche Leistungen haben sie jedoch ein Anrecht auf Entschädigung. Die Sätze und Bedingungen werden durch einen Beschluss des Aufsichtsrates festgehalten.

Der Aufsichtsrat

Artikel 30 - Zusammensetzung und Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden auf sechs Jahre von der Generalversammlung gewählt, vorbehaltlich folgender Bestimmung:

- der Aufsichtsrat wird alle drei Jahre um die Hälfte erneuert,
- die erste Austrittsserie, und zwar die kleinere Hälfte, wird durch das Los bestimmt,
- der Präsident fällt in die zweite Austrittsserie.

Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Ältere als gewählt.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein und dürfen dem Vorstand nicht gleichzeitig angehören. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Artikel 22 und 23.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist begrenzt auf die Vollendung des 65. Lebensjahres. Die von dieser Bestimmung betroffenen Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Mandat bis zur ihrer nächsten Austrittsserie weiterführen.

Artikel 31 - Mandatsniederlegung und Tod eines Mitgliedes des Aufsichtsrates

Erklärungen bezüglich Mandatsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern sind schriftlich dem Präsident des Vorstandes vorzulegen. Beim Rücktritt von mehr als der Hälfte beziehungsweise sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, muss der Präsident des Vorstandes innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese hat dann Neuwahlen vorzunehmen.

Verstorbene oder zurückgetretene Aufsichtsratsmitglieder werden in der nächsten Generalversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt.

Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die alten Aufsichtsratsmitglieder in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, dass sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigt haben.

Artikel 32- Aufgaben und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung auf allen Gebieten zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Vermögensbestand untersuchen.

Der Aufsichtsrat kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verwendung des Betriebsergebnisses zu prüfen und der Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in punkto Geschäftsführung, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, den Präsidenten des Vorstandes in Kenntnis zu setzen. Bei Nichtbeseitigung dieser festgestellten Unregelmäßigkeiten durch den Vorstand, sowie bei Feststellung grober Fahrlässigkeit der Genossenschaftsführung, ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen, diese über die gemachten Feststellungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren Entscheid herbeizuführen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Artikel 33 - Beschlussfassung, Beurkundung von Beschlüssen

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen.

Artikel 34 - Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Reisen und außerordentliche Leistungen haben sie jedoch ein Anrecht auf Entschädigung. Die Sätze und Bedingungen werden durch einen Vorstandsbeschluss festgehalten.

KAPITEL VI: FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 35 - Geschäftsanteile und Jahresbeitrag

Die Bildung des Kapitals erfolgt durch die seitens der Mitglieder zu zeichnenden Geschäftsanteile, welche sich in zwei Arten aufteilen:

1. Den Geschäftsanteil A (Grundeinlage) in Höhe von 75,00 Euro zahlt jedes Mitglied einmal beim Eintritt in die Genossenschaft.
2. Der Geschäftsanteil B (variable Hektareinlage) wird in jährlichen Teileinlagen pro Hektar der zur Anerkennung angemeldeten Flächen oder zur Ablieferung an die Genossenschaft bestimmten sonstigen Kartoffeln bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres eingezahlt. Die Höhe dieser Teileinlage wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt, muss jedoch mindestens 50,00 Euro/Hektar betragen.

Die von jedem Mitglied geleisteten Geschäftsanteile A + B bilden dessen Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile und deren Zuwachs werden auf eigenen Kapitalbeteiligungskonten der Mitglieder in der Buchführung festgehalten und unterliegen keiner Verzinsung. Die Geschäftsanteile sind rückzahlbar an die Mitglieder gemäß den Artikeln 8, 9 und 10.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Infrastrukturen, das Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft. Die Mitglieder sind persönlich Eigentümer der Geschäftsanteile auch im Fall der Bewirtschaftung eines Pachtbetriebes.

Die Genossenschaft ist berechtigt, einen Jahresbeitrag zu erheben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist nicht an die Mitglieder rückzahlbar.

Die Liste der Mitglieder und ihre Geschäftsanteile werden mittels Kapitalbeteiligungskonten in der Buchführung geführt und müssen jederzeit griffbereit in der Geschäftsstelle zur Verfügung liegen. Jährlich müssen die Beträge der Geschäftsanteile den aktiven Mitgliedern der Genossenschaft mitgeteilt werden.

Artikel 36 - Finanzierung

Die Finanzmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Umsatzerlöse, Geschäftsanteile, Jahresbeiträge, Eintrittsgelder und gegebenenfalls Anleihen.

Artikel 37 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endigt am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Artikel 38 - Buchführung

Die Führung der Bücher, Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung orientieren sich an den Bewertungs- und Rechnungslegungsnormen gemäß den gängigen legalen und reglementarischen Vorschriften vom Großherzogtum Luxemburg bezüglich Kapitalgesellschaften.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Buchführung und ist verpflichtet, spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat

1. eine provisorische Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie
2. einen Geschäftsbericht

vorzulegen.

Alle anwesenden Mitglieder erhalten während der Generalversammlung schriftliche Unterlagen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz einen Verlust, der nicht durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile und der Rücklagen gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

Artikel 39 - Gewinn- und Verlustverteilung

Einen Jahresüberschuss darf die Generalversammlung ganz oder teilweise in die Ergebnisrücklage (Reservefonds) einzahlen, auf neue Rechnung vortragen oder an die Mitglieder als genossenschaftliche Rückvergütung im Verhältnis ihres mit der Genossenschaft getätigten Umsatzes ausschütten, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die Bildung der Ergebnisrücklage und über die Gewinnzuweisung an abgeschriebene Geschäftsguthaben.

Die Ergebnisrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Reingewinns, solange diese Rücklage 10% des Kapitals nicht erreicht. Die Ergebnisrücklage kann nur durch Gewinnzuweisung gebildet und durch Verlustdeckung aufgelöst werden.

Einen Jahresfehlbetrag muss die Generalversammlung aus der Ergebnisrücklage decken. Überschreitet der verbleibende Fehlbetrag nach Abdeckung aus dem Reservefonds die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile, muss der überschüssige Bilanzverlust auf die Mitglieder verteilt werden, und zwar durch gleiche Abschreibung ihrer Geschäftsanteile. Künftige Gewinne werden zunächst den abgeschriebenen Geschäftsanteilen zugewiesen.

Artikel 40 - Rechtzeitige Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Bericht des Aufsichtsrates

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zwecks Einsicht der Mitglieder zur Verfügung stehen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Kopie der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft worden sind, mit den etwaigen Vorschlägen des Aufsichtsrates, der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

KAPITEL VII: SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Artikel 41 - Satzungsänderung

Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Jedes Mitglied verfügt über soviel Stimmen wie es Geschäftsanteile (A+B) besitzt und zwar laut folgendem Schema ohne Einschränkung:

1,00 € ≤ Summe ≤ 5.000,00 € = 1 Stimme

5.000,01 € ≤ Summe ≤ 10.000,00 € = 2 Stimmen

10.000,01 € ≤ Summe ≤ 15.000,00 € = 3 Stimmen

Pro weiteren 5.000,00 € wird je 1 Stimme addiert.

Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen

Satzungsänderungen und gegebenenfalls den Text derjenigen, die den Zweck und Gegenstand oder die Rechtsform der Genossenschaft ändern, angibt.

Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschlüsse fassen kann. Diese Einberufung wiederholt die Tagesordnung unter Angabe des Datums und des Ergebnisses der vorangegangenen Versammlung.

In beiden Versammlungen müssen Beschlüsse, um gültig zu sein, mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Artikel 42 - Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach den Bestimmungen, die für eine Satzungsänderung gemäß Artikel 41 vorgeschrieben sind.

Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das verbleibende Vermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Geschäftsanteile A + B zu.

KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Einzelheiten, welche durch die gegenwärtige Satzung beziehungsweise durch die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.